

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Bewusstseinsbildende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Bereich Forstwirtschaft im Bundesland Salzburg
Themenbereich:	Dialog mit der Gesellschaft Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Mit diesem Länderaufruf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung bekannt, dass Förderanträge in der Fördermaßnahme 78-03, Themenbereich „Wissenstransfer – Pädagogische Maßnahmen zu Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung“, unter dem Titel „Bewusstseinsbildende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Bereich Forstwirtschaft im Bundesland Salzburg“ eingereicht werden können. Die Umsetzung der Maßnahme 78-03 erfolgt im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 – 2027.</p> <p>Das Ziel der waldpädagogischen Maßnahmen ist es, der Zielgruppe „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ zwischen 4 und 21 Jahren die multifunktionalen Wirkungen und Leistungen der heimischen Forstwirtschaft zu vermitteln. Das soll mit allen Sinnen möglichst lebensnah aus dem praktischen Alltag heraus sowie pädagogisch aufbereitet geschehen. Die waldpädagogischen Maßnahmen sollen in erster Linie eine authentische Ergänzung zum Regelunterricht in Schulen darstellen. Sie werden von speziell ausgebildeten Personen direkt auf einem aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder in Schulklassen durchgeführt.</p> <p>In Bezug auf die Zielgruppe „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ zwischen 4 und 21 Jahren sind folgende waldpädagogische Maßnahmen Gegenstand dieses Aufrufs:</p> <ul style="list-style-type: none">• Waldpädagogische Aktivitäten auf lfw. Betrieben• Waldpädagogische Aktivitäten in Schulen (und Kindergärten) <p>Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung“.</p>

Gewählte Org.-Einheit: Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20402

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 01.Aug.2024 bis: 30.Sep.2024

Festgelegte Budgethöhe: 50.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bevollmächtigte Stelle:** Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20402
Landesforstdirektion
Bundesstraße 6, 5071 Wals
T: 0662/8042-3686
E: forstdirektion@salzburg.gv.at

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteur:innen und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der österreichischen Waldstrategie, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes oder des Umweltbewusstseins als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
 - Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen).

Fördergegenstände

FG-Nummer: 4

Bezeichnung: Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)

**Nähere Beschreibung des
Fördergegenstandes:**

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber: Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Förderwerbende Personen oder beauftragte externe Einrichtungen, die Fort-/ Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.

Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitstellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 24.4.1 Förderwerbende Personen oder beauftragte externe Einrichtungen, die Fort-/ Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen.

- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Aktualisierung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (sogenannten Kompetenzen) von Menschen dienen, die eine erste Ausbildungsphase (von Primär- bis Tertiärausbildung) abgeschlossen haben und im Bereich der angesprochenen Themenfelder tätig sind.
- 24.4.2 Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal bereitstellen. Ebenso sind, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitzustellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.
- '24.3.4 Zur Zielgruppe (Begünstigte) der Anbieterförderung zählen – in Abgrenzung zu den Fördermaßnahmen 78-01 und 78-02 - folgende Personen:
 - die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Verwaltungsebene, Managerinnen und Manager in einem regionalen Kontext, aber auch Land- und Forstwirt:innen sowie deren Vereinigungen, wenn den Begünstigten aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwächst.
 - Forstwirtinnen und Forstwirte zählen auch zur Zielgruppe, wenn diese selbst an Weiterbildungsmaßnahmen für forstpädagogischen Angebote teilnehmen und diese selbst die Bewusstseins- oder Weiterbildung durchführen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines Bezugs habenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder

einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.

- Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung anderswo, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch-didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (siehe Beilage 15)
- im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung nachzuweisen. Es wird eine Positivliste der anerkannten Lehrgänge [zu einem jeweiligen Aufruf/Stichtag] von der AMA veröffentlicht.
- Die Auflagen unter Punkt 24.5.1.1 und 24.5.1.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 24.4.2 fallen. Davon ausgenommen ist der Bereich der Teilnehmendenförderung. Für die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen auf betrieblicher Ebene gilt als Qualitätsnachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte erfolgt.
- Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt (z. B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge, Handbücher, Richtlinie), sind diese einzuhalten.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen. 24.6.4 Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Die

anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen. 24.6.3 Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Projekt gemäß Punkt 24.2.2 für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortkartierungen maximal EUR 50.000 und für alle anderen Bereiche maximal EUR 100.000 anerkannt werden. Eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

24.7.1 Anbieterförderung 24.7.1.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 1. 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen. 2. 66 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen. 24.7.1.3 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen. 24.7.2 Teilnehmendenförderung 24.7.2.1 Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene im Ausmaß von 40 %.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

24.7.1.2 Anbieterförderung Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung (EU) 2022/2472. Zusätzlich zu

den Vorgaben des Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten:
1. Es handelt sich bei den Begünstigten (Teilnehmenden an den Veranstaltungen) nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten 2. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden. '24.7.2.2 Teilnehmendenförderung Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2381 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)